

Verkündet
am 26. März 1954

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Bruno A. W [REDACTED],
2. der Kommanditgesellschaft J.C.M. S [REDACTED],
3. deren persönlich haftenden Gesellschafters Johann Wilhelm S [REDACTED], H [REDACTED], K [REDACTED] B [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, zu 2) und 3) Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Peter J [REDACTED] A.S. K [REDACTED], H [REDACTED],
Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. März 1954 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Nastelski,
Dr. Christoph und Dr. Weiss

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten zu 2) und 3) gegen das
Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 11. September 1952 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
zu 2) und 3) als Gesamtschuldnern auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine dänische Exportfirma, hat dem Kaufmann Bruno A. W. [REDACTED], dem früheren Beklagten zu 1), im Sommer 1950 Käse für insgesamt DKr 52 209,99 geliefert. Zur Zahlung des Gegenwertes dieses Betrages in DM auf ein Sonderkonto ist der Beklagte zu 1) durch rechtskräftiges Versäumnisurteil des Landgerichts in Hamburg vom 17. September 1951 im vorliegenden Rechtsstreit verurteilt.

Die Klägerin nimmt die Beklagten zu 2) und 3) als Gesamtschuldner mit dem Beklagten zu 1) aus dem Gesichtspunkte eines Garantieversprechens oder einer Schuldübernahme auf Zahlung desselben Betrages in Anspruch mit der Begründung, der Beklagte zu 3) habe in seiner Eigenschaft als alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der Beklagten zu 2) sich am 20. Dezember 1950 und am 27. Januar 1951 gegenüber dem Direktor der Klägerin L. [REDACTED] und gegenüber deren Vertreter Osbahr verpflichtet, den geschuldeten Betrag, der etwa 30.000.- DM ausmache, für den Beklagten zu 1) zu zahlen. Für die Rückzahlungsverpflichtung des Beklagten zu 1) gegenüber den Beklagten zu 2) und 3) habe der Kaufmann Michael S. [REDACTED], H. [REDACTED] am 19. Dezember 1950 schriftlich die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen.

Die Beklagten zu 2) und 3), die um Klageabweisung gebeten haben, haben ein solches Zahlungsversprechen bestritten und geltend gemacht, für eine derartige Verpflichtung habe keinerlei Veranlassung vorgelegen. Die Beklagte zu 2) habe selbst eine erhebliche Forderung gegen den Beklagten zu 1) gehabt, dessen Zahlungsunfähigkeit überdies damals bereits festgestanden habe. Soweit der Beklagte zu 3) erklärt habe, persönlich versuchen zu wollen, dem Beklagten zu 1) zu helfen, handele es sich allenfalls um eine Bürg-

schaftserklärung, die mangels Schriftform nichtig sei.

Das Landgericht hat die Klage gegen die Beklagten zu 2) und 3) abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht nach weiterer Beweisaufnahme die Beklagten zu 2) und 3) unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach dem Klageantrage verurteilt.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten zu 2) und 3) ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Beklagten zu 2) und 3) aus dem Gesichtspunkte des formfreien Schuldbeitritts verurteilt. Es sieht in Übereinstimmung mit dem Landgericht als erwiesen an, daß der Beklagte zu 3) dem Zeugen Lerche als dem Vertreter der Klägerin am 20. Dezember 1950 erklärt habe, er wolle die 30.000.- DM für den Beklagten zu 1) zahlen, und zwar in den nächsten Tagen. Die gegenteilige Behauptung des Beklagten zu 3), seine Erklärung sei lediglich dahin gegangen, er wolle versuchen, dem Beklagten zu 1) zu helfen, hat das Berufungsgericht als widerlegt angesehen. Weiter hat es festgestellt, daß der Beklagte zu 3) Anfang Januar 1951 den Zeugen O. [REDACTED] aufgesucht und ihm erklärt hat, daß er bisher noch nicht habe zahlen können, daß er aber in den nächsten Tagen zahlen werde, und hat als erwiesen angesehen, daß der Beklagte zu 3) die gleiche Erklärung Ende Januar 1951 den Zeugen L. [REDACTED] und O. [REDACTED] gegenüber wiederholt habe. In dieser Erklärung des Beklagten zu 3),



die 30.000 DM für den Beklagten zu 1) zu zahlen, hat das Berufungsgericht die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung erblickt. Es hat dabei erwogen, daß es anderenfalls unverständlich wäre, daß der Beklagte zu 3) den Zeugen O [REDACTED] Anfang Januar 1951 aufgesucht habe, um ihm zu erklären, er könne erst in den nächsten Tagen zahlen, und daß der Beklagte zu 3) Ende Januar 1951 mit den Zeugen L [REDACTED] und O [REDACTED] erneut über die Zahlung der 30.000 DM verhandelt habe, ohne in unmißverständlicher Weise eine solche Zahlungsverpflichtung abzulehnen. Das könne nur so gedeutet werden, daß er sich an sein Wort gebunden gefühlt und lediglich deshalb nicht gezahlt habe, weil er das nötige Geld entgegen seiner ursprünglichen Erwartung nicht habe flüssig machen können. Für eine vom Beklagten zu 3) eingegangene Zahlungsverpflichtung spreche auch, daß er von dem Zeugen S [REDACTED] eine Bürgschaftserklärung für die Rückzahlungsverpflichtung des Beklagten zu 1) gegenüber der Beklagten zu 2) entgegengenommen und behalten habe. Weiter hat das Berufungsgericht als erwiesen angesehen, daß der Beklagte zu 3) diese Zahlungsverpflichtung als Vertreter der Beklagten zu 2) eingegangen sei. Erst bei einer späteren Besprechung, so führt das Berufungsgericht aus, habe nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen der Beklagte zu 3) erklärt, daß er das Geld nicht aus der Firma entnehmen könne und deshalb versuchen wolle, es privat zu beschaffen.

Zu Unrecht beanstandet die Revision zunächst die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte zu 3) eine Verpflichtungserklärung gegenüber den Vertretern der Klägerin abgegeben habe. Zwar ist der Revision darin beizustimmen, daß die festgestellte Erklärung des Beklagten zu 3), die 30.000.- DM für den Beklagten zu 1) zahlen zu wollen, auslegungsbedürftig sein kann; denn nach ihrem

Wortlaut kann sie auch die Bedeutung haben, daß der Beklagte zu 3) durch diese Erklärung bloß ein Eintreten für den Beklagten zu 1) unverbindlich in Aussicht stellen wollte, zumal nach § 267 BGB auch ein Dritter die Leistung für den Schuldner bewirken kann. Das Berufungsgericht hat aber, wie seine oben angeführten Ausführungen ergeben, Inhalt und Sinn dieser Erklärung ausreichend dargelegt. Diese Auslegung verstösst weder gegen anerkannte Auslegungsregeln noch gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze noch verletzt sie verfahrensrechtliche Vorschriften. In letzter Hinsicht kann die von der Revision erhobene Rüge aus § 286 ZPO nicht durchgreifen, die dahin geht, das Berufungsgericht habe bei der Vertragsauslegung die mangelnde schriftliche Niederlegung der Verpflichtungserklärung des Beklagten zu 3) nicht als Beweis für den mangelnden Verpflichtungswillen gewürdigt. Das Berufungsgericht hat diesen für die vorbezeichnete Frage erheblichen Umstand nicht übersehen. Es erörtert ihn nicht nur, wie die Revision geltend macht, im Rahmen der Prüfung der Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen, sondern die Prüfung des Berufungsgerichts bezieht sich, wie aus den Urteilsgründen zu entnehmen ist, auch auf die Frage, ob seitens des Beklagten zu 3) eine Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist. Das Berufungsgericht hat insoweit ausgeführt, die Zeugen L. [REDACTED] und O. [REDACTED] hätten glaubwürdig ausgesagt, sie hätten es nicht für erforderlich gehalten, sich das Versprechen des Beklagten zu 3) schriftlich geben zu lassen, weil die Firma des Beklagten zu 3), die Beklagte zu 2), ein besonders grosses Ansehen geniesse und weil die Zahlung nach der ursprünglichen Zusage des Beklagten zu 3) im Dezember 1950 bereits in den nächsten Tagen erfolgen sollen und weil es im Betriebe der Klägerin überhaupt nicht üblich sei, kurzfristige Verträge schriftlich

abzuschliessen. Es sei durchaus verständlich, daß die Situation bei der Besprechung vom 20. Dezember 1950 nicht danach angetan gewesen sei, den Beklagten zu 3) aufzufordern, sein unmißverständliches und uneingeschränktes Zahlungsversprechen nun auch schriftlich zu geben. Der Zeuge I. [REDACTED] habe keine Veranlassung gehabt, auf solche Weise ein Mißtrauen gegen den Zahlungswillen des Beklagten zu 3) zu äußern. Allerdings hätte es nahe gelegen, die mit dem Beklagten zu 3) getroffenen Vereinbarungen zumindest anschliessend schriftlich zu bestätigen. Die Nichtvornahme einer solchen Bestätigung habe nach der Beweisaufnahme ihren Grund darin gehabt, daß in den nächsten Tagen mit dem Eingang des Geldes zu rechnen gewesen sei. In diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist eine ausreichende Würdigung der mangelnden schriftlichen Niederlegung der Zahlungserklärung des Beklagten zu 3) im Hinblick auf die Frage, ob dieser eine Verpflichtungserklärung habe eingehen wollen, zu sehen.

Weiter bemängelt die Revision die Darlegungen des Berufungsgerichts, mit denen dieses die festgestellte Verpflichtungserklärung des Beklagten zu 3) - im Gegensatz zum Landgericht - nicht als Bürgschaftserklärung, sondern als Schuldübernahme würdigt. Es führt insoweit aus, der Bürge wolle die Forderung des Gläubigers durch Übernahme einer Hilfsschuld sichern, er gehe davon aus, daß der Schuldner zahlen werde. Ein solches Motiv könne den Beklagten zu 3) zu seiner Zahlungsverpflichtung nicht bewogen haben, da nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten zu 2) und 3) die Zahlungsunfähigkeit und der völlige Vermögensverfall des Beklagten zu 1) festgestanden habe. Wenn jemand sich zur Erfüllung der Verbindlichkeit eines solchen Schuldners verpflichte, so wolle er sich nicht verbürgen, sondern sofort und unmittelbar zahlen. Bei den Verhandlungen zwischen

dem Beklagten zu 3) und den Zeugen L. [REDACTED] und O. [REDACTED] sei auch nie die Rede davon gewesen, daß der Beklagte zu 1) zahlen werde und daß der Beklagte zu 3) dafür einstehen wolle. Ein eigenes sachliches Interesse der Beklagten zu 2) oder des Beklagten zu 3) an der Bezahlung der Schuld des Beklagten zu 1) gegenüber der Klägerin habe zwar nicht vorgelegen. Ein solches sei aber nicht begriffliche Voraussetzung für die Annahme eines Schuldbeitritts.

Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob Voraussetzung für die Annahme einer Schuldmitübernahme, die die Begründung einer selbständigen eigenen solidarischen Verbindlichkeit des Schuldmitübernehmers nach § 421 BGB darstellt, ein eigenes, unmittelbares sachliches Interesse des Übernehmers ist, denn im Falle der Ablehnung einer Schuldmitübernahme kann bei der gegebenen Sachlage, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, das Zahlungsverprechen des Beklagten zu 3) nur als Bürgschaftserklärung gewertet werden. Das Berufungsgericht hat auch den Klageanspruch aus dem Gesichtspunkte der formfreien Bürgschaft auf Grund der §§ 343, 344, 350 HGB mit einwandfreier Begründung hilfsweise bejaht.

Zu Unrecht greift die Revision insoweit die Feststellungen des Berufungsgerichts an, wonach der Beklagte zu 3) seine Verpflichtungserklärung in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Beklagten zu 2) abgegeben habe. Die Revision meint, der Wille, im Namen eines Vertretenen zu handeln, müsse unzweideutig zum Ausdruck kommen, die Ausführungen des Berufungsgerichts, wonach vorliegendenfalls die Umstände darauf schliessen liessen, daß die Beklagte zu 2) habe verpflichtet werden sollen, ständen auch mit den tatsächlichen Feststellungen in Widerspruch. Das

Berufungsgericht hat insoweit ausgeführt, die Zeugen L [REDACTED] und O [REDACTED] hätten lediglich die Firma der Beklagten (J.C.M. S [REDACTED]) gekannt, da diese als die größte Butter-großhandlung Norddeutschlands grosses Ansehen genossen habe. Es sei richtig, daß der Zeuge L [REDACTED] von dem Zahlungsver-sprechen des Beklagten zu 3) besonders beeindruckt gewesen sei, dies aber nur deshalb, weil er in dem Beklagten zu 3) den Vertreter der bekannten Firma der Beklagten zu 2) gese-hen habe. Der Beklagte zu 3) habe in keiner Weise zum Aus-druck gebracht, er gebe seine Zahlungserklärung entgegen dem äusseren Schein nicht im Namen seiner Firma, sondern im eigenen Namen ab. Eine solche ausdrückliche Erklärung sei umsomehr zu erwarten gewesen, als aus der Firmenbezeich-nung der Beklagten zu 2) nicht zu ersehen sei, daß es sich um eine Gesellschaft handele. Die wirtschaftlichen Beziehun-gen der Beklagten zu 2) oder des Beklagten zu 3) zu dem Be-klagten zu 1) seien den Zeugen L [REDACTED] und O [REDACTED] auch nicht bekannt gewesen. Für die Abgabe des Zahlungsversprechens des Beklagten zu 3) im Namen der Beklagten zu 2) spreche auch, daß der Beklagte zu 1) den Zeugen S [REDACTED] veranlasst habe, die Bürgschaftserklärung gegenüber der Beklagten zu 2) und nicht etwa gegenüber dem Beklagten zu 3) abzuge-ben, und daß der Zeuge L [REDACTED] bei einer späteren Besprechung mit dem Beklagten zu 3) - ohne daß dieser widersprochen ha-be - geäußert habe, das Wort der Firma J.C.M. S [REDACTED] (Beklagte zu 2)) sei ihm ebensoviel Wert wie das Wort der Reichsbank oder der Dänischen Nationalbank.

Wenn das Berufungsgericht aus diesem Sachverhalt den Schluß gezogen hat, daß der Beklagte zu 3) sein Zahlungs-versprechen im Namen der Beklagten zu 2) abgegeben habe, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Für die Frage, ob der Beklagte zu 3) im Namen seiner Gesell-schaft gehandelt hat, kommt es nicht auf den inneren Willen

des Beklagten zu 3), sondern allein darauf an, wie seine Erklärung nach aussen hin verstanden werden musste. Die Vertreter der Klägerin haben das Zahlungsversprechen des Beklagten zu 3) auch als im Namen der Beklagten zu 2) abgegeben verstanden und den Willen gehabt, dies zum Inhalt des Vertrages mit der Beklagten zu 2) zu machen. Es greift somit die Vermutung des § 344 HGB Platz, so daß das Zahlungsverprechen der Beklagten zu 2) als Bürgschaftserklärung nach § 350 HGB Formfreiheit genießt. Diese Vermutung wird noch dadurch unterstützt, daß die Beklagte zu 2) nach ihrem im angefochtenen Urteil erwähnten Kontoauszug bis Mitte März 1951 mit dem Beklagten zu 1) in Geschäftsverbindung gestanden hat. Für diese Bürgschaftsschuld haftet auch der Beklagte zu 3) gesamtschuldnerisch (§§ 161 Abs 2, 128 HGB).

Nach alledem war die Revision der Beklagten mit Kostenfolge aus §§ 97, 100 Abs 4 ZPO zurückzuweisen.

Bock Krüger-Nieland Nastelski Christoph Weiss